



Wallonie

**ABTEILUNG BODEN UND ABFÄLLE
WALLONISCHES AMT FÜR ABFÄLLE**

Namur, den 07. JAN. 2015



Service public
de Wallonie

**Direktion Abfallpolitik
Avenue Prince de Liège 15
5100 JAMBES**

**Tel.: 081/33 65 75
Fax: 081/33 65 22**

**Ansprechpartner: J-Y. MERCIER, Erster Attaché
E-Mail: jeanyves.mercier@spw.wallonie.be
Durchwahl: 081/33 65 49
Direktor: Ir. A. GHODSI**

**Herr F. GROSSE-VEHNE
GROSSE-VEHNE TRANSPORTE &
SPEDITIONS-GMBH
Ächterkrommert 26
46414 RHEDE-KROMMERT**

DEUTSCHLAND

EINSCHREIBEN

[Eingangsstempel der Große-Vehne Transporte u. Speditions-GmbH vom 9. Jan. 2015]

Unser Zeichen: JYM/cw/OWD/DPD/2015/239

**Betreff: - Ministerialerlass über die Erteilung Ihrer Zulassung als Transporteur
gefährlicher Abfälle**

Sehr geehrter Herr Große-Vehne,

in der Anlage übersende ich Ihnen eine Abschrift des oben genannten Dokuments.

Ihre Zulassung trägt die Nummer: OWD/GROSSEVD2/15/239/T/DD.

Mit freundlichen Grüßen

Der Erste Attaché

[Unterschrift]

J-Y. MERCIER





Wallonie

**ABTEILUNG BODEN UND ABFÄLLE
WALLONISCHES AMT FÜR ABFÄLLE**

Namur, den 07. JAN. 2015



Service public
de Wallonie

**Direktion Abfallpolitik
Avenue Prince de Liège 15
5100 JAMBES**

**Tel.: 081/33 65 75
Fax: 081/33 65 22**

**Ansprechpartner: J-Y. MERCIER, Erster Attaché
E-Mail: jeanyves.mercier@spw.wallonie.be
Durchwahl: 081/33 65 49
Direktor: Ir. A. GHODSI**

**Herr F. GROSSE-VEHNE
GROSSE-VEHNE TRANSPORTE &
SPEDITIONS-GMBH
Ächterkrommert 26
46414 RHEDE-KROMMERT**

DEUTSCHLAND

[Eingangsstempel der Große-Vehne Transporte u. Speditions-GmbH vom 9. Jan. 2015]

Unser Zeichen: JYM/cw/OWD/DPD/2015/241

**Betreff: - Zulassung als Transporteur gefährlicher Abfälle
- Haftpflichtversicherung**

Sehr geehrter Herr Große-Vehne,

gemäß den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 30. Dezember 2014, in dem Ihnen die oben genannte Zulassung erteilt wird, fordere ich Sie auf, dem Wallonischen Amt für Abfälle noch vor dem 06. Februar 2015 eine Bescheinigung Ihrer Versicherungsgesellschaft über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit folgenden Klauseln vorzulegen:

- a) Die Gesamtsumme der Deckung beläuft sich auf ein Minimum von 2.500.000 € (zwei Millionen fünfhundert Tausend Euro) pro Schadensfall, alle Schäden zusammengenommen;
- b) Der Vertrag enthält:
 - eine Vertragsbestimmung zugunsten eines jeden benachteiligten Dritten, wobei die Vertragsbestimmung die Unwirksamkeit der Ausnahmen, Nichtigkeiten und Aberkennungen bewirkt;
 - eine Klausel, in der vorgesehen ist, dass die Aufhebung oder die Auflösung des Vertrags erst nach dem Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ursache der Aufhebung oder der Auflösung dem Minister mitgeteilt worden ist, wirksam wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Erste Attaché

[Unterschrift]

J-Y. MERCIER



SERVICE PUBLIC DE WALLONIE¹

Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Bodenschätze und Umwelt

**Abteilung Boden und Abfälle
Wallonisches Amt für Abfälle**

MINISTERIALERLASS ÜBER DIE ERTEILUNG DER ZULASSUNG FÜR DIE GROSSE-VEHNE TRANSPORTE & SPEDITIONS-GMBH ALS TRANSPORTEUR GEFÄHLICHER ABFÄLLE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz

B E S C H L I E S S T

aufgrund des Dekrets des Wallonischen Regionalrats vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, gemäß geänderter Fassung;

aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 9. April 1992 über die gefährlichen Abfälle, geändert durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997, 4. März 1999, 4. Juli 2002, 12. Juli 2007 und 13. Dezember 2007, teilweise aufgehoben durch Erlass des Staatsrats Nr. 58.954 vom 29. März 1996 und Nr. 92.669 vom 25. Januar 2001;

aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung eines Abfallkatalogs, geändert durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. Januar 2002, 7. Juni 2007, 12. Juli 2007 und 7. Oktober 2010, teilweise aufgehoben durch Erlass des Staatsrats Nr. 94.211 vom 22. März 2001;

aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2007 bezüglich der Abfallverbringung;

aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Juli 2014 zur Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten unter den Ministern und zur Regelung der Unterzeichnung der Regierungsurkunden;

aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. Juli 2014 zur Regelung der Arbeitsweise der Wallonischen Regierung;

¹ Anm. d. Ü.: Service public de Wallonie = Öffentlicher Dienst der Wallonie

aufgrund des am 21. August 2014 von der GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH gestellten Antrags, ergänzt am 29. September 2014 und am 22. Oktober 2014 für zulässig erklärt;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH alle erforderlichen Dokumente gemäß Artikel 36 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 9. April 1992 über die gefährlichen Abfälle vorgelegt hat;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH dem belgischen Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union entsprechend gegründet wurde;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH ihren Firmen- und Geschäftssitz in Belgien oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;

in Anbetracht dessen, dass die Person, die sich in der Wallonischen Region für die Gesellschaft verpflichten darf, nicht durch einen rechtskräftigen Beschluss verurteilt wurde wegen eines Verstoßes gegen Titel 1 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gegen das Gesetz vom 22. Juli 1974 über giftige Abfälle, gegen den Königlichen Erlass vom 9. Juni 1987 zur Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen, aufgehoben durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 9. Juni 1994 bezüglich der Ein- und Ausfuhr, in Anwendung der Verordnung 259/93/EWG, gegen das Dekret vom 5. Juli 1985 über die Abfälle, gegen das Dekret vom 25. Juli 1991 über die Veranlagung der Abfälle, gegen das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, gegen die Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen, gegen das Steuerdekret vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen oder gegen jede andere gleichwertige Gesetzgebung eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft;

in Anbetracht dessen, dass die Person, die sich in der Wallonischen Region für die Gesellschaft verpflichten darf, im Besitz ihrer bürgerlichen und politischen Rechte ist;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH für den Transport gefährlicher Güter Fahrer beschäftigt, die Inhaber einer ADR²-Ausbildungsbescheinigung sind und dass die vorgelegten Bescheinigungen alle Klassen der ADR-Vorschriften abdecken;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH einen Sicherheitsbeauftragten für den Transport gefährlicher Güter beschäftigt, der hinsichtlich aller Klassen der ADR-Vorschriften die Ausbildung absolviert hat und über berufliche Qualifikationen verfügt;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH infolgedessen über genügend Arbeitskräfte verfügt, um den Transport der gefährlichen Abfälle zu gewährleisten, für die die Zulassung beantragt wird

² Anm. d. Ü.: Accord européen relatif au transport international de marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH über Fahrzeuge verfügt, die die erforderlichen Bedingungen für den Transport gefährlicher Güter mit ADR-Versandstücken, als IBC³ oder lose, erfüllen;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH über Fahrzeuge verfügt, für die sie entsprechende Zulassungsbescheinigungen vorgelegt hat;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH infolgedessen über genügend technische Mittel verfügt, um den Transport der gefährlichen Abfälle zu gewährleisten, für die die Zulassung beantragt wurde, mit ADR-Versandstücken, als IBC oder lose;

in Anbetracht dessen, dass die Analyse der Rechnungsjahre 2011, 2012 und 2013 gezeigt hat, dass die geschäftliche, wirtschaftliche, finanzielle Rentabilität der Gesellschaft für zwei von drei Rechnungsjahren positiv ist;

in Anbetracht dessen, dass die finanzielle Autonomie der Gesellschaft als mittel einzustufen ist;

in Anbetracht dessen, dass aus der Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung für zwei von drei Rechnungsjahren ein positives Cashflow hervorgeht;

in Anbetracht dessen, dass die Antragstellerin in Sachen Liquidität über genügend Mittel verfügt, um kurzfristigen Verpflichtungen nachzukommen;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH Gewinne erzielt, was den Geschäftsbetrieb für zwei von drei untersuchten Rechnungsjahren angeht;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH Gewinne erzielt, was den Jahresabschluss für zwei von drei analysierten Rechnungsjahren angeht;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH keinerlei fällige Schulden hat gegenüber der Steuerverwaltung oder gegenüber Einrichtungen, die in Sachen Sozialversicherung zuständig sind;

in Anbetracht dessen, dass die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH infolgedessen im Hinblick auf die beantragte Zulassung genügend finanzielle Garantien vorweist;

in Anbetracht dessen, dass die finanziellen Garantien der Antragstellerin jedoch einer Überprüfung bedürfen;

in Anbetracht dessen, dass eine Beschränkung der Zulassung auf einen Zeitraum von drei Jahren einer Verfolgung der Entwicklung der finanziellen Garantien sowie einer Berücksichtigung dieses Anliegens Rechnung trägt;

³ Anm. d. Ü.: Intermediate Bulk Container (Großpackmittel)

in Anbetracht dessen, dass sich die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH zum Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung verpflichtet hat, die aus den Transporttätigkeiten resultiert, für die die Zulassung beantragt wird;

in der Erkenntnis, dass die von der GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH vorgelegten Unterlagen den regulatorischen Vorschriften für den Transport gefährlicher Abfälle entsprechen:

Artikel 1 § 1 Die GROSSE-VEHNE TRANSPORTS & SPEDITIONS-GmbH, gelegen in Ächterkrommert 26 in 46414 RHEDE (USt-IdNr. DE811302416), wird als Transporteur gefährlicher Abfälle zugelassen.

§ 2 Diese Zulassung erstreckt sich auf den Transport sämtlicher gefährlicher Abfälle mit ADR-Versandstücken, als IBC oder lose.

Abfall ist als gefährlich einzustufen:

1. wenn er in Spalte 3 der Tabelle in Anhang I des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung eines Abfallkatalogs als solcher gekennzeichnet ist; oder
2. wenn er über eines oder mehrere der in Anhang III desselben Erlasses genannten Merkmale verfügt und bezüglich der Punkte H3 bis H8, H10 und H11 von Anhang III über eines oder mehrere der folgenden Merkmale:

- Flammpunkt kleiner gleich 55 °C;
- beinhaltet einen oder mehrere als sehr giftig eingestufte Stoffe in einer Gesamtkonzentration größer gleich 0,1 %;
- beinhaltet einen oder mehrere als giftig eingestufte Stoffe in einer Gesamtkonzentration größer gleich 3 %;
- beinhaltet einen oder mehrere als gesundheitsschädlich eingestufte Stoffe in einer Gesamtkonzentration größer gleich 25 %;
- beinhaltet einen oder mehrere ätzende Stoffe der Klasse R35 in einer Gesamtkonzentration größer gleich 1 %;
- beinhaltet einen oder mehrere ätzende Stoffe der Klasse R34 in einer Gesamtkonzentration größer gleich 5 %;
- beinhaltet einen oder mehrere reizende Stoffe der Klasse R41 in einer Gesamtkonzentration größer gleich 10 %;
- beinhaltet einen oder mehrere reizende Stoffe der Klassen R36, R37, R38 in einer Gesamtkonzentration größer gleich 20 %;
- beinhaltet einen als krebserregend anerkannten Stoff der Kategorien 1 oder 2 in einer Konzentration größer gleich 0,1 %;
- beinhaltet einen als krebserregend anerkannten Stoff der Kategorie 3 in einer Konzentration größer gleich 1 %;
- beinhaltet einen fortpflanzungsgefährdenden Stoff der Kategorien 1 oder 2 der Klassen R60, R61 in einer Konzentration größer gleich 0,5 %;
- beinhaltet einen fortpflanzungsgefährdenden Stoff der Kategorie 3 der Klassen R62, R63 in einer Konzentration größer gleich 5 %;

[Siegel des öffentlichen Dienstes der Wallonie]

- beinhaltet einen erbgutverändernden Stoff der Kategorien 1 oder 2 der Klasse R46 in einer Konzentration größer gleich 0,1 %;
- beinhaltet einen erbgutverändernden Stoff der Kategorie 3 der Klasse R40 in einer Konzentration größer gleich 1 %.

Artikel 2 Der Transport der Abfälle, auf den in Artikel 1 § 2 Bezug genommen wird, ist auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region erlaubt.

Artikel 3 Der Transport der Abfälle ist zwischen 23 Uhr und 5 Uhr morgens verboten.

Artikel 4 Die Bestimmungen dieser Zulassung befreien die Inhaberin nicht von der Einhaltung der erforderlichen Vorschriften oder Vorschriften aufgrund anderer Rechtstexte.

Artikel 5 § 1 Diese Zulassung beeinträchtigt in keiner Weise die Einhaltung der Regelung zum Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße (ADR).

§ 2 Der Transport der Abfälle ist mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen CMR⁴-Frachtbrief oder einem Lieferschein zu versehen. Die Dokumente müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Beschreibung des Abfalls
- b) Mengenangabe in Kilogramm oder Litern
- c) Datum des Transports
- d) Name oder Bezeichnung, Adresse oder Firmensitz der natürlichen oder juristischen Person, die die Abfälle übergeben hat
- e) Bestimmungsort der Abfälle
- f) Name oder Bezeichnung, Adresse oder Firmensitz des Sammlers
- g) Name oder Bezeichnung, Adresse oder Firmensitz des Transporteurs

Artikel 6 Jeder Transport ist mit einer Kopie dieser Zulassung zu versehen.

Artikel 7 Die für den Transport verantwortliche Person muss über ausreichende Kenntnisse verfügen, die ihr eine Einschätzung der Risiken erlauben, die die Abfälle mit sich bringen, sowie eine Einschätzung der geeigneten Verpackungsmodalitäten und des angemessenen Transports.

Artikel 8 Das mit dem Transport der Abfälle beauftragte Personal muss in der Lage sein, mit eigenen Augen zu kontrollieren, ob die Abfälle und ihre Verpackung angemessen sind, um ein Risiko bestimmen zu können, das während des Transports möglicherweise die Sicherheit von Personen beeinträchtigen oder zu einem Schaden für die Umwelt führen könnte. Außerdem muss es in der Lage sein, im Bedarfsfall die ersten nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Alle Personen, die auf Rechnung der Inhaberin arbeiten und mit Tätigkeiten des Transports der Abfälle betraut sind, müssen angemessen instruiert worden sein, damit sie ihre Arbeiten unter Einhaltung der regulatorischen Vorschriften

⁴ Anm. d. Ü.: Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr)

und Sicherheitsvorkehrungen für die Gesundheit des Menschen und der Umwelt ausführen können.

Artikel 9 Die Inhaberin muss vonseiten des Erzeugers, Sammlers oder Besitzers der Abfälle in allgemeiner Weise alle nötigen Informationen bezüglich der Zusammensetzung der Abfälle, der daraus möglicherweise resultierenden Gefahren sowie der im Falle eines Unfalls zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen erhalten haben.

Die Abfälle sind mit Sicherheitshinweisen zur Gefahrenvermeidung zu versehen sowie mit Anweisungen für das Verhalten im Falle eines Unfalls, mit dem Ziel, Verschmutzungen zu vermeiden und Sicherheitsvorkehrungen für die Gesundheit des Menschen und der Umwelt zu treffen.

Artikel 10 § 1 Das Mischen von Abfällen verschiedener Art ist verboten. Jedoch ist das Mischen von gefährlichen Abfällen mit gefährlichen Abfällen einer anderen Art oder mit anderen Abfällen, Substanzen oder Materialien erlaubt, wenn dies eine Verbesserung der Transportsicherheit ermöglicht, ohne dass die Wirksamkeit oder Sicherheit einer Entsorgung oder Wiederverwertung gefährdet wird.

§ 2 Das Mischen eines Abfalls mit einem oder mehreren anderen Abfällen, Substanzen oder Materialien ist verboten, wenn dadurch eine schwächere Konzentration von einem oder mehreren im Abfall vorhandenen Produkten erreicht werden soll, die ermöglicht, dass der Abfall nach dem Mischen einer Abfallbehandlungslinie zugeführt wird, für welche der nicht gemischte Abfall nicht zugelassen wäre.

Artikel 11 § 1 Die Transportart und, falls erforderlich, die Verpackungsart der Abfälle muss derart sein, dass jede aus dem Transport resultierende Gefahr und Kontaminierung ausgeschlossen wird, ohne gegen die Bestimmungen hinsichtlich des Transports gefährlicher Güter zu verstoßen.

§ 2 Alle Verpackungen der Abfälle sind verschlossen und so verpackt, dass jeglicher Verlust des Inhalts verhindert wird. Sie sind mit einer Kennzeichnung versehen, die eine eindeutige Identifizierung der Art und der Zusammensetzung sowie der ausgehenden Gefahren ermöglicht.

Die Etikettierung muss den Bestimmungen der internationalen Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter entsprechen, muss von weitem zu lesen und darf nicht zu entfernen sein. Auf keinen Fall dürfen Beschriftungen, die von einem früheren Gebrauch der Behälter stammen, auf den Behältern angebracht sein.

§ 3 Der Transport von Abfällen, die Asbestfasern oder -staub enthalten, darf keinen Verlust von Flüssigkeit zur Folge haben, die Asbestfasern enthalten kann.

Asbestabfälle werden gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen für die Baustellen zur Entfernung von Asbest und Dekontaminierung von asbesthaltigen Gebäuden und Kunstbauwerken oder zur Einkapselung von Asbest verpackt.

Um die Emission von Asbestfasern zu vermeiden, sind die Fahrzeuge für den Transport von Asbestzementabfällen mit einem Wasserbehälter ausgestattet, mit dem die Abfälle im Falle eines Unfalls und bei Zerreißen der Transportverpackung besprüht werden können.

Artikel 12 Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Transportunternehmungen zu garantieren und zu kontrollieren, übermittelt die Inhaberin dem Wallonischen Amt für Abfälle zum 1. Juli eines jeden Jahres die folgenden Dokumente:

1. Zulassungsnummern der Fahrzeuge, die für den Transport der Abfälle bestimmt sind und sich in ihrem Besitz befinden, ob durch tatsächliche Eigentümerschaft oder im Rahmen der Erfüllung von mit Dritten geschlossenen Verträgen;
2. Bescheinigungen über die ADR-Zulassung der Fahrzeuge, wenn fällig;
3. ADR-Ausbildungsbescheinigungen der Fahrer, wenn diese laut ADR-Vorschriften verlangt werden.

Artikel 13 Die Inhaberin ist verpflichtet, jeden eingetretenen Zwischenfall bei der Handhabung oder dem Transport der Abfälle unverzüglich der Abteilung Polizei und Kontrollen zu melden.

Artikel 14 § 1 Bevor die Zulassungsurkunde eingesetzt wird, schließt die Inhaberin einen Versicherungsvertrag zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung ab, die aus den Tätigkeiten resultiert, auf die sich diese Zulassung bezieht.

§ 2 Die Gesamtsumme der Deckung beläuft sich auf ein Minimum von 2.500.000 € (zwei Millionen fünfhundert Tausend Euro) pro Schadensfall, alle Schäden zusammengenommen.

§ 3 Der Versicherungsvertrag muss Folgendes enthalten:

- eine Vertragsbestimmung zugunsten eines jeden benachteiligten Dritten, wobei die Vertragsbestimmung die Unwirksamkeit der Ausnahmen, Nichtigkeiten und Aberkennungen bewirkt;
- eine Klausel, in der vorgesehen ist, dass die Aufhebung oder die Auflösung des Vertrags erst nach dem Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ursache der Aufhebung oder der Auflösung dem Minister mitgeteilt worden ist, wirksam wird.

§ 4 Die Kopie des besagten Vertrags wird dem Wallonischen Amt für Abfälle vor dem Einsatz der Zulassung übermittelt.

§ 5 Die Inhaberin übermittelt dem Wallonischen Amt für Abfälle Nachweise über die Zahlung der für den oben erwähnten Vertrag anfallenden Beiträge.

Artikel 15 Die Inhaberin übermittelt dem Wallonischen Amt für Abfälle zum 1. Juli eines jeden Jahres:

1. die Jahresbilanz der Gesellschaft, so wie diese bei der Nationalbank hinterlegt wird;
2. die Protokolle der Hauptversammlungen der Gesellschaft;
3. den Namen und ein amtliches Führungszeugnis von jedem neuen Verwalter oder jeder anderen neuen Person, die sich in der Wallonischen Region für die Gesellschaft verpflichten darf.

Artikel 16 Wünscht die Inhaberin, ganz oder teilweise auf den Transport der Abfälle in dem in dieser Zulassung bezeichneten Gebiet zu verzichten, so teilt sie dies dem für die Umwelt zuständigen Minister mit, der dies zur Kenntnis nimmt. Der Verzicht beginnt ab dem 90. Tag nach der Mitteilung.

Artikel 17 Auf der Grundlage eines Protokolls zur Feststellung eines Verstoßes gegen das Dekret vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, gegen ihre Durchführungsverordnungen oder Zulassungsbedingungen, kann die Zulassung gemäß einer begründeten Entscheidung aufgehoben oder entzogen werden, nachdem der Inhaberin Gelegenheit gegeben wurde, ihre Verteidigungsmittel geltend zu machen und die Situation innerhalb einer bestimmten Frist in Ordnung zu bringen.

Im besonders begründeten Dringlichkeitsfall und vorausgesetzt, dass eine Anhörung der Inhaberin dergestalt wäre, dass sie einen für die öffentliche Sicherheit nachteiligen Verzug verursachen würde, kann die Zulassung fristlos und ohne eine Anhörung der Inhaberin aufgehoben oder entzogen werden.

Artikel 18 Auf Vorschlag des Wallonischen Amtes für Abfälle kann der Minister jederzeit in einer begründeten Entscheidung die Verpflichtungen, auf die in den Artikeln 1 bis 15 dieses Erlasses Bezug genommen wird, ändern, um eine Beeinträchtigung der Umwelt oder der Gesundheit des Menschen durch die Transporttätigkeiten zu verhindern.

Artikel 19 § 1 Die Zulassung wird für drei Jahre erteilt.

§ 2 Ein Antrag auf Verlängerung der besagten Zulassung wird innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der oben erwähnten Gültigkeitsdauer gestellt.

Artikel 20 Eine Nichtigkeitsklage gegen diese Entscheidung kann wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmissbrauch von jeder Partei mit nachweislichem Interesse oder bei nachweislicher Verletzung beim Staatsrat eingereicht werden. Der Staatsrat, Abteilung für Verwaltungsstreitsachen, kann auf schriftlichen Antrag des Betroffenen oder eines Rechtsanwalts befasst werden, der unterschrieben und per Einschreiben oder nach einer vorherigen Registrierung auf der Internetseite des Staatsrats einzureichen ist.

Die Nichtigkeitsklage gegenüber dem Staatsrat ist innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung dieser Entscheidung einzureichen. Diese Frist verlängert sich um dreißig Tage für Personen mit Wohnsitz in einem europäischen Land, das nicht an Belgien angrenzt.

Artikel 21 Dieser Erlass tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Namur, den 30. DEZ. 2014

[Unterschrift] [Siegel des öffentlichen Dienstes der Wallonie]
C. DI ANTONIO

[Stempel:]
BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
[Unterschrift]
[Stempel: J. Y. MERCIER, ERSTER ATTACHÉ]